

# SATZUNG

## des Territorialverbandes der Gartenfreunde des Landkreises Bautzen e.V. (TGLB)

### § 1 Name, Sitz und Geltungsbereich

#### 1. Der Verband führt den Namen

„Territorialverband der Gartenfreunde des Landkreises Bautzen e.V.“ (TGLB)

- a) Er ist Rechtsnachfolger der Fachrichtung Kleingärtner und Wochenendsiedler des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK) der Kreisorganisationen des Landkreises Bautzen.
- b) Der Verband ist Mitglied im Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. (LSK) und über diesen auch Mitglied im Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V. (BDG). Er hat seinen Sitz in Bautzen und ist unter der VR – Nr. 30191 beim zuständigen Amtsgericht in Dresden registriert.
- c) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### 2. Zweck des Vereines ist die Förderung der Kleingärtnerei durch

- a) das Schaffen von Rahmenbedingungen, die eine umweltbewusste kleingärtnerische Nutzung des Bodens gemäß § 1 Bundeskleingartengesetz ermöglichen,
- b) Landschaftspflege, Naturschutz und Verschönerung der Heimat,
- c) den Schutz des sozialen Status der Kleingärten und Kleingartenanlagen,
- d) Erhaltung und Ausgestaltung der Kleingartenanlagen als Bestandteil von Entwicklungskonzeptionen zwischen TGLB und Kommunen,
- e) die Festschreibung vorhandener Anlagen zu Dauerkleingartenanlagen.

#### 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) umfassende fachliche Betreuung der Mitgliedsvereine und Beratung der Organe des TGLB,
- b) Propagierung der Anliegen der organisierten Kleingärtnerbewegung gegenüber dem Landkreis, den Kommunen und anderen gesellschaftlichen Organisationen,
- c) den Vertrieb einer Verbandszeitschrift,
- d) die Pflege kleingärtnerischer Traditionen, Unterstützung der Erfassung und Dokumentation der Kleingartengeschichte des Territoriums und Teilnahme an regionalen kulturellen Veranstaltungen,
- e) die Förderung und Unterstützung der Kinder-, Jugend-, Frauen- und Seniorenarbeit in den Vereinen des TGLB.

### § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TGLB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied im TGLB kann jeder im Vereinsregister eingetragene rechtsfähige Kleingärtnerverein werden, deren Satzung den Zwecken und den Aufgaben des TGLB entsprechen und der die Satzung des Verbandes sowie die bisher gefassten Beschlüsse anerkennt. Die Mitgliedschaft im TGLB erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen und ist beitragspflichtig.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des TGLB zu beantragen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand des TGLB innerhalb von drei Monaten. Erfolgt eine Ablehnung, kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen schriftlich an die Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet diese endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliedsvereine haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des TGLB keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

1. Austritt, nach vorheriger schriftlicher Kündigung bis zum 30.06. des laufenden Jahres auf der Grundlage eines Beschlusses mit qualifizierter Mehrheit, 2/3 der Mitglieder, des Vereins, zum Ende des Geschäftsjahres.
2. den Verlust der Rechtsfähigkeit (Streichung im Vereinsregister).
3. Ausschluss zum Ende des Geschäftsjahres, wenn ein Mitgliedsverein
  - a. gegen die Satzung verstößt,
  - b. gegen Mitgliederbeschlüsse verstößt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des TGLB. Gegen diesen Beschluss kann der betroffene Verein innerhalb von sechs Wochen Einspruch bei der Mitgliederversammlung erheben. Die darauffolgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im TGLB sind alle Beiträge und Umlagen bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden auch die Mandate aller Vertreter des Mitglieds in den Organen des Verbandes.

### **§ 5 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds und notwendigem Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der TGLB erforderliche personenbezogene Daten des Vorstandes des Mitgliedsvereines auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden, vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Verbandszwecke verwendet werden; insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung von Schulungen und weiteren Verbandsveranstaltungen. Jedem Mitgliedsverein wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Als Mitglied im LSK ist der TGLB zudem verpflichtet, die Namen der Vertreter u.a. für Anmeldungen zu zentralen Veranstaltungen sowie ggf. Zuschussgewährung dem LSK zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben und die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
3. Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen,

hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Verbandslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift, auf der Homepage oder auf anderem Weg veröffentlicht werden. Der einzelne Mitgliedsverein kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des TGLB Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand des TGLB gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

4. Beim Austritt aus dem TGLB werden Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings noch entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine**

1. Die Mitgliedsvereine sind juristisch selbständig und rechtsfähig. Sie anerkennen die Satzung des TGLB und setzen sich für deren Umsetzung ein.
2. Die Mitgliedsvereine haben das Recht zu allen Fragen und Angelegenheiten, die den Zweck und die Aufgaben des TGLB berühren, sich zu äußern, sowie diesbezüglich Anträge zu stellen und Vorschläge an den TGLB zu unterbreiten.
3. Die Mitgliedsvereine können die Versicherungsmöglichkeiten sowie Schulungs- und Lehrmaterialien des Verbandes nutzen.
4. Sie haben das Recht, Kandidaten zur Wahl für die Verbandsorgane zu benennen und Auszeichnungsvorschläge einzureichen.
5. Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, die Beschlüsse der Verbandstages und der Mitgliederversammlungen anzuerkennen und umzusetzen.
6. Jedes Mitglied (außer Ehrenmitglieder) ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe fristgemäß zu entrichten. Ist ein Mitgliedsverein länger als zwei Monate im Rückstand, ruhen dessen Rechte.
7. Jeder Mitgliedsverein hat die Interessen des TGLB zu wahren, seine Tätigkeit zu unterstützen und seine gemeinnützigen Aufgaben zu fördern.

## **§ 7 Beiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen pro Geschäftsjahr werden durch die Mitgliederversammlung bzw. durch den Verbandstag beschlossen.
2. Die Rechnungslegung erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der bewirtschafteten Parzellen des Vereines, die dem Verband fristgemäß bis 15.11. mitzuteilen sind. Bei nicht erfolgter Parzellenmeldung zum festgesetzten Termin wird der Jahresbeitrag auf der Grundlage der Parzellenanzahl des Vorjahres errechnet werden.
3. Alle Beiträge sind bis zum 31. März des Geschäftsjahres zu entrichten.
4. Der Vorstand des TGLB kann im Ausnahmefall einem Mitgliedsverein auf schriftlichen Antrag die Beitragszahlung aus wichtigen Gründen stunden.
5. Zweckgebundene Umlagen können zur Deckung von außergewöhnlichem Aufwand beschlossen werden, der zusätzlich zur normalen Geschäftsführung entsteht. Die Höhe der Umlage darf den Jahresmitgliedsbeitrag nicht übersteigen.

## § 8 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

- I. der Verbandstag
- II. die Mitgliederversammlung
- III. der erweiterte Vorstand
- IV. der geschäftsführende Vorstand

### I. Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist eine Delegiertenversammlung des TGLB und damit das höchste Organ des Verbandes.
2. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine, den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes des TGLB und den Kassenprüfern des TGLB. Am Verbandstag können auch Ehrengäste ohne Stimmberechtigung teilnehmen.
3. Zusätzliche Delegierte des Verbandstages sind von den Mitgliedsvereinen nach folgendem Delegiertenschlüssel zu wählen:
  - bis 100 Mitglieder des Vereins: ein Delegierter
  - über 100 Mitglieder: ein zweiter Delegierter
4. Die Einberufung des Verbandstages erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand des TGLB. Gleichzeitig sind die Tagesordnung und zu fassende Beschlüsse bekannt zu geben.
5. Anträge an den Verbandstag sind mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich von den Mitgliedsvereinen, zu stellen.
6. Der Verbandstag findet alle vier Jahre innerhalb des Quartals nach Ablauf des Geschäftsjahres, statt.
7. Ein außerordentlicher Verbandstag kann einberufen werden
  - auf Beschluss des Vorstandes,
  - auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand.
8. Die Leitung des Verbandstages übernimmt der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit der stellv. Vorsitzende. Auf Vorschlag kann von der Versammlung ein Versammlungsleiter aus dem Vorstand des TGLB bestimmt werden.
9. Der Vorsitzende ist berechtigt, auf Beschluss des erweiterten Vorstandes Gäste zum Verbandstag einzuladen und ihnen ein Rederecht einzuräumen.
10. Der Verbandstag bestätigt die Tagesordnung und beschließt eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.
11. Zu fassende Beschlüsse müssen in der Tagesordnung enthalten sein oder mit Beschluss in diese aufgenommen werden. Beschlüsse gelten als gefasst, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten dafür stimmt.
12. Der Verbandstag ist zuständig für
  - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
  - b) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Beschlussfassung über die dem Verbandstag vorgelegten Anträge,
  - d) die Beschlussfassung zum Haushaltsplan für das Geschäftsjahr,
  - e) den Beschluss zur Änderung der Mitgliedsbeitragshöhe und zur Bildung von Umlagen bzw. Rücklagen,
  - f) die Beratung und Beschlussfassung zur Satzungsänderung,
  - g) die Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - h) die Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen.
13. Zur Änderung des Zweckes des Verbandes ist die Zustimmung aller Mitglieder des Verbandes erforderlich.

## **II. Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine, dem erweiterten Vorstand des TGLB und den Kassenprüfern des TGLB. Sie tagt planmäßig einmal jährlich, in den Jahren zwischen den Verbandstagen, jeweils im ersten Halbjahr. Wenn erforderlich können außerordentliche Mitgliederversammlungen anberaumt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
  - b) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung vorliegenden Anträge,
  - d) die Beschlussfassung zum Haushaltplan für das Geschäftsjahr,
  - e) den Beschluss zur Änderung der Mitgliedsbeitragshöhe und zur Bildung von Umlagen bzw. Rücklagen,
  - f) die Beratung und Beschlussfassung zur Satzungsänderung,
  - g) die Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand des TGLB. Gleichzeitig sind die Tagesordnung und zu fassende Beschlüsse bekannt zu geben. Zu fassende Beschlüsse müssen in der Tagesordnung enthalten sein oder mit Beschluss in diese aufgenommen werden.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich von den Mitgliedsvereinen zu stellen.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit der stellv. Vorsitzende. Auf Vorschlag kann von der Versammlung ein Versammlungsleiter aus dem Vorstand des TGLB bestimmt werden.
6. Der Vorsitzende ist berechtigt, auf Beschluss des erweiterten Vorstandes Gäste zur Mitgliederversammlung einzuladen und ihnen ein Rederecht einzuräumen.
7. Beschlüsse gelten als gefasst, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

## **III. Der erweiterte Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand wird durch den Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu acht Beisitzern. Er organisiert die enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedsvereinen sowie deren Unterstützung und Anleitung.
2. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
3. Mit beratender Stimme können zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes Gäste, der Geschäftsführer, sofern er nicht Mitglied eines der Vorstände ist, eingeladen werden.
4. Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind
  - a) die Einberufung des Verbandstages bzw. der Mitgliederversammlung,
  - b) die Beschlüsse des Verbandstages und der Mitgliederversammlung des TGLB durchzusetzen
  - c) die Abrechnung des Haushaltplanes und der jährlichen Berichte,
  - d) die Empfehlung und Festsetzung der Beitragshöhe,
  - e) die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes,
  - f) Vorschläge und Bestätigung von Auszeichnungen für verdienstvolle Mitglieder und Vereine,
  - g) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedsvereinen.
5. Der erweiterte Vorstand des TGLB unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer im Angestelltenverhältnis geleitet

wird. Ist der Geschäftsführer gleichzeitig gewählter Vorsitzender, ist er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

6. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind berechtigt an Veranstaltungen der Mitgliedsvereine teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
7. Die Arbeit des Verbandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Die satzungsgemäß gewählten Funktionsträger insbesondere Vorstandsmitglieder, können auf Beschluss des erweiterten Vorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Aufwandspauschale nach §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz erhalten. Die Steuer- bzw. abgaberechtlichen Vorschriften sind vom Empfänger eigenständig einzuhalten. Eine Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesenen Fahrtkosten bleiben hiervon unberührt.
8. Über die Beratungen des erweiterten Vorstandes ist Protokoll zu führen.

#### **IV. Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand ist ein Organ des TGLB. Er setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellv. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Fachberater

Der geschäftsführende Vorstand wird durch den erweiterten Vorstand bestätigt.

2. Der Geschäftsführer nimmt, sofern er nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist, an den Beratungen mit beratender Stimme teil.
3. Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende vertreten den TGLB nach §26 BGB im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertreterbefugnis.
4. Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens 10 Mal im Jahr zusammen. Er entscheidet bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des TGLB zwischen den Beratungen des Verbandstages in engem Zusammenwirken mit dem erweiterten Vorstand und dem Geschäftsführer.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, eines seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen im Einzelfall zu ermächtigen.
7. Der geschäftsführende Vorstand arbeitet auf der Grundlage einer durch den erweiterten Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, ist dieser berechtigt, einen Nachfolger zu berufen.
9. Zu den Vorstandssitzungen können Gäste geladen werden. Diese können zur Diskussion sprechen, haben aber kein Stimmrecht.
10. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an Veranstaltungen der Vereine teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
11. Die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Auf Beschluss des erweiterten Vorstandes können den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Steuer- bzw. abgaberechtlichen Vorschriften sind vom Empfänger eigenständig einzuhalten. Eine Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesenen Fahrtkosten bleiben hiervon unberührt.
12. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind
  - a) Der geschäftsführende Vorstand regelt alle Angelegenheiten des TGLB, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan obliegen,
  - b) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedsvereinen,
  - c) die Erarbeitung und Abrechnung des Haushaltplanes und der jährlichen Berichte,

- d) die Anleitung und Kontrolle der Geschäftsstelle,
  - e) die enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedsvereinen sowie deren Unterstützung, Hilfe und Anleitung.
13. Der geschäftsführende Vorstand des TGLB unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer im Angestelltenverhältnis geleitet wird. Ist der Geschäftsführer gleichzeitig gewählter Vorsitzender, ist er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit
14. Über die Beratungen des geschäftsführenden Vorstandes ist Protokoll zu führen.

## **§ 9 Zugehörigkeit zum Vorstand**

Die Mitglieder des erweiterten und des geschäftsführenden Vorstandes bleiben bis zur Konstituierung beider neuen Vorstände im Amt. Ihre Wiederwahl bzw. Bestätigung ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischen den Verbandstagen des TGLB aus dem Vorstand aus, so kann die nächste Mitgliederversammlung für die Zeit bis zum folgenden Verbandstag ein neues Mitglied nachwählen.

Die Entlastung des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ist in der nächsten Mitgliederversammlung des TGLB zu beschließen.

## **§10 Niederschriften**

Über die Sitzungen der Organe des TGLB und die Wahlen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter bzw. dem Leiter der Wahlkommission zu unterschreiben. Die Niederschriften sind in der folgenden Sitzung vom entsprechenden Organ des TGLB zu bestätigen.

Niederschriften über den Verbandstag und über die Mitgliederversammlungen stehen den Mitgliedsvereinen über die Geschäftsstelle zur Verfügung.

## **§ 11 Wahlen**

1. Die Wahlen erfolgen nach einer vom Verbandstag zu beschließenden Wahlordnung.
2. Für die Wahlen hat der Verbandstag in offener Abstimmung eine Wahlkommission zu wählen.
3. Wählbar ist jede natürliche, volljährige Person, die von einem Verbandsorgan oder einem Mitglied des TGLB vorgeschlagen wird. Bei Abwesenheit vom Mitglied wird die schriftliche Zustimmung für die Kandidatur benötigt.
4. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Vorstandsamt ausüben. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6. Die Wiederwahl für alle Wahlämter ist möglich.

## **§ 12 Kassenprüfer**

1. Vom Verbandstag sind zwei Kassenprüfer und mindestens ein Vertreter zu wählen, die keine Vorstandsmitglieder sind. An den Vorstandssitzungen können die Kassenprüfer mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Die gewählten Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte, die Buchhaltung und den Jahresabschluss zu prüfen. Der Prüfbericht ist dem Vorstand schriftlich zu übergeben.

## **§ 13 Finanzielle Mittel des TGLB**

1. Der TGLB finanziert sich aus
  - a. Beiträgen der Mitglieder
  - b. Umlagen
  - c. Zuwendungen, und Spenden
  - d. Sonstige Einnahmen

2. Die finanziellen Mittel sind satzungsgemäß und entsprechend des von der Mitgliederversammlung bzw. Verbandstag beschlossenen Haushaltplanes des TGLB zu verwenden.
3. Der erweiterte Vorstand sichert, dass die Buchhaltung und Kassengeschäfte zweckmäßig eingerichtet und ordnungsgemäß geführt werden. Alle Auszahlungen sind vom Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden und dem Schatzmeister zu unterzeichnen.
4. Es ist zu sichern, dass Einzelpersonen nicht durch körperschaftsfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der TGLB haftet gegenüber Dritten lediglich mit seinem Verbandsvermögen.
6. Bei Ausscheiden von Mitgliedsvereinen aus dem TGLB besteht kein Anspruch dieser Vereine auf das Vermögen oder Teile desselben.
7. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 14 Ehrungen**

Für besondere Verdienste im Kleingartenwesen können Gartenfreunde geehrt werden.

- Mit einer Ehrennadel des LSK,
- durch Auszeichnung mit einer Urkunde oder einem Sachwert und
- durch Ernennung zum Ehrenmitglied.

Die Ehrenmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Verbandstag bzw. Mitgliederversammlung mit beratender Stimme.

Anträge sind durch die Mitgliedsvereine schriftlich an den Vorstand zu richten.

### **§ 15 Satzungsänderung durch den Vorstand**

Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende, sowie redaktionelle Änderung zu beschließen.

Die Mitgliedsvereine sind unverzüglich, nach Eintragung beim Amtsgericht, darüber zu informieren.

### **§ 16 Auflösung des TGLB**

Bei Auflösung des TGLB oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein vorhandenes Vermögen an den Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V., der es im Sinne der Abgabenordnung und nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten ausschließlich und unmittelbar für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung kann nur durch einen besonders zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten. Vorbehaltlich einer Entscheidung durch den Verbandstag werden der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende gemeinsame Liquidatoren.

### **§ 17 Sprachliche Gleichstellung**

Alle Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

### **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.

### **§ 19 Schlussbestimmung**

Alle in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Die am 25.03.2006 beschlossene Satzung wurde komplett überarbeitet und in der neuen Fassung am 10.03.2018 vom Verbandstag beschlossen. Diese vorliegende Satzung tritt nach der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.

**Bautzen, den 10. März 2018**